

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1991/92

Ausgegeben am 13. April 1992

37. Stück

251. Verlautbarung des Studienplanes für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" wurde von der Studienkommission für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck mit Beschluß vom 27. 11. 1991 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 13. 3. 1992, GZ 91 168/1-I/A/1/92, genehmigt.

Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

**STUDIENPLAN FÜR DAS INTERNATIONALE STUDIENPROGRAMM
"WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG"
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

**Auf der Grundlage der Änderung der Studienordnung
Wirtschaftswissenschaften mit Internationaler Ausrichtung
BGBl. Nr. 470/1991, ausgegeben am 29. August 1991**

STUDIENDAUER UND STUDIENGLIEDERUNG

§ 1 Studiendauer und Studiengliederung

- 1) Das wirtschaftswissenschaftliche Studium mit internationaler Ausrichtung gliedert sich in den ersten Studienabschnitt, der durch die erste Diplomprüfung abgeschlossen wird, und in den zweiten Studienabschnitt, der durch die zweite Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- 2) Der erste Studienabschnitt umfaßt mindestens vier Studiensemester. Auf Antrag des Studierenden ist die Inskription von einem Semester zu erlassen, wenn der Studierende die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung erfüllt hat.
- 3) Der zweite Studienabschnitt umfaßt mindestens vier Studiensemester.

§ 2 Ausländischer Studienteil

- 1) Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens zwei Studiensemester an einer Universität im nichtdeutschsprachigen Ausland, mit der ein entsprechendes Abkommen besteht oder die sich der Studierende nach Abs. 4 gewählt hat, zu absolvieren. Im Rahmen des ausländischen Studienteils sind zwei Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung abzulegen. Mindestens zwei weitere Studiensemester sind an der Universität Innsbruck zu absolvieren.
- 2) Die Studierenden haben spätestens ein Semester vor Ablegung ihrer ersten Diplomprüfung der Studienkommission mitzuteilen, an welcher ausländischen Universität der ausländische Studienteil absolviert werden soll; dabei können auch Alternativen benannt werden. Die Studienkommission kann für diese Mitteilung Termine setzen.
- 3) Das Fakultätskollegium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Vergabe der der Fakultät im Rahmen internationaler Abmachungen zur Verfügung stehenden Studienplätze an den ausländischen Vertragsuniversitäten. Diese Vergabe ist unter Anwendung von studienspezifischen Leistungskriterien und nach Maßgabe der für ein Studium erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse auszuüben. Die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden ausländischen Studienplätze ist öffentlich kundzumachen; dasselbe gilt für die Kriterien, nach denen die Vergabe der ausländischen Studienplätze ausgeübt wird.
- 4) Studierende, denen ein Studienplatz an einer der Vertragsuniversitäten nicht vermittelt werden konnte, haben die Möglichkeit, sich selbst um einen derartigen Studienplatz zu bemühen. Ihnen obliegt die Pflicht, nachzuweisen, daß die an der von ihnen gewählten Universität besuchten Lehrveranstaltungen und die dort absolvierten Prüfungen den Anforderungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 4 entsprechen.
- 5) Die Studierenden haben auch während der Absolvierung des ausländischen Studienteils dieses Studiums an der Universität Innsbruck zu inskribieren.

STUDIUM IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT

§ 3 Studienumfang

Der erste Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 1 genannten Pflichtfächern im Ausmaß von 70 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtsstunden.

§ 4 Pflichtfächer

- 1) Während des ersten Studienabschnittes sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung

18 WS

davon entfallen auf

1. Vorlesungen

Sozialsystem

Leistungssystem

Rechnungssystem

Anwendungsorientierte Datenverarbeitung

V 2

V 2

V 2

V 2

2. Aus den Fachgebieten	
- Sozialsystem	PS 2
- Leistungssystem	PS 2
- Rechnungssystem	PS 2
ist jeweils ein zweistündiges Proseminar, wobei dasselbe Gebiet nicht zweimal gewählt werden darf, zu absolvieren.	
3. interdisziplinäres Fallstudienproseminar	PS 2
4. EDV-Praktikum	PK 2
b) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	<u>12 WS</u>
Vorlesungen	V 10
Proseminar/Übung	PS 2
c) Grundzüge des Privatrechts	<u>8 WS</u>
Grundzüge des bürgerlichen Rechts - Allgemeiner Teil	V 1
Schuldrecht - Allgemeiner Teil	V 2
Wettbewerbs-, Markenrecht, Konsumentenschutz	V 1
Handels- und Gesellschaftsrecht	V 2
Proseminar aus dem Privatrecht	PS 2
d) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	<u>8 WS</u>
Mathematik	V 2
Statistik	V 4
wahlweise Mathematik oder Statistik	PS 2
e) Grundzüge und Methoden der Soziologie	<u>8 WS</u>
Einführung in die Soziologie	V 2
Methoden der empirischen Sozialforschung	V 2
Soziologische Modelle und ihre Anwendung auf die industrielle Gesellschaft	V 2
Proseminar	PS 2
f) Eine Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)	<u>10 WS</u>
Studium von Wirtschaftstexten, Diskussionen, Landeskunde	VÜ 6
Praktikum	PK 4
g) Eine weitere Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)	<u>6 WS</u>
Studium von Wirtschaftstexten, Diskussionen, Landeskunde	VÜ 4
Praktikum	PK 2

2) Der Studierende muß als eine der beiden Fremdsprachen Englisch wählen.

3) Ausländische Studierende sind berechtigt, im Rahmen des Prüfungsfaches "Grundzüge des Privatrechts" anstelle des österreichischen Rechtsgebietes das entsprechende Rechtsgebiet ihres Heimatstaates zu wählen, sofern solche Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck regelmäßig angeboten werden; außerdem ist diesbezüglich bei ausländischen Studierenden die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 21 AHStG aus dem Recht ihres Heimatstaates zulässig.

ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

§ 5 Prüfungsfächer

1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung
2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
3. Grundzüge des Privatrechts
4. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler
5. Grundzüge und Methoden der Soziologie
6. Eine lebende Fremdsprache
7. Eine weitere lebende Fremdsprache

2) Ausländische Studierende können an Stelle der genannten österreichischen Rechtsgebiete auch die entsprechenden Rechtsfächer aus dem Recht ihres Heimatstaates wählen; bereits in ihrem Heimatstaat abgelegte Rechtsprüfungen können nach § 21 AHStG anerkannt werden.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzulegen ist.

2) Die Teilprüfungen aus den in § 5 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 4 genannten Fächern sind schriftlich, die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzulegen.

§ 7 Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung

1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung ist beim Präses der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung zu beantragen.

2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Erbringung der im Studienplan gem. § 27 Abs. 2 des AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach voraus.

3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt den Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen. Die Ergänzungsprüfung aus Rechnungswesen umfaßt zwei schriftliche Prüfungsteile im Ausmaß von je zwei Stunden aus den Teilbereichen "Buchhaltung und Bilanzierung" und "Kostenlehre und Kostenrechnung".

(4) Es ist durch entsprechende Universitätslehrveranstaltungen vorzusorgen, daß die für den Nachweis erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 3 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck erworben werden können.

5) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung kann im Falle der Studiendauerverkürzung gem. § 1 Abs. 2 frühestens Ende des dritten Semesters erfolgen.

§ 8 Zeugnis

Über das Bestehen der ersten Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Prüfungsfächer sowie die erbrachten Leistungen aufgeführt werden.

STUDIUM IM ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

§ 9 Studienumfang

1) Der zweite Studienabschnitt gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil (zwei Semester) wird an einer Universität im nicht-deutschsprachigen Ausland absolviert; der zweite Teil (zwei Semester) wird an der Universität Innsbruck absolviert.

2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 Semesterwochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gemäß Abs. 4. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

3) Jeder Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

4) Während des zweiten Studienabschnittes sind an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren

a) Internationales Management

12 WS

Aus den Fachgebieten:

- Internationale Unternehmensführung	V 2
- Internationales Marketing	V 2
- Internationale Finanzierungen	V 2
- Vergleichende Industrielle Beziehungen	V 2
- Internationales Personalmanagement	V 2
- Internationale Rechnungslegung	V 2
- Vergleichendes Verwaltungsmanagement	V 2
- Grundzüge der internationalen Besteuerung	V 2

sind mindestens drei Vorlesungen zu hören.

Aus diesen genannten Fachgebieten sind an Seminaren und Proseminaren zu absolvieren

entweder

- ein Projekt- oder Fallstudienseminar	S 4
- und ein Proseminar	PS 2

oder

- ein Seminar	S 2
- und ein Proseminar	PS 2
- und ein Unternehmensplanspiel-, ein Projekt- oder ein Fallstudienseminar	PS 2

b) Internationale Wirtschaftsbeziehungen

12 WS

- | | |
|---|-----|
| - Außenwirtschaft | V 4 |
| - Aus den Fachgebieten | |
| - Internationale öffentliche Finanzen | V 2 |
| - Entwicklungsökonomik | V 2 |
| - Wirtschaftsordnungen und Wirtschaftssysteme | V 2 |
| - Wirtschaftsgeschichte | V 2 |

ist mindestens eine weitere Vorlesung zu hören.

Aus diesen Fachgebieten sind an Seminaren und Proseminaren/Übungen zu absolvieren:

- | | |
|----------------------------|--------|
| - zwei Proseminare/Übungen | PS/Ü 4 |
| - ein Seminar | S 2 |

c) Eine besondere Betriebswirtschaftslehre

14 WS

- | | |
|------------------|------|
| Vorlesungen | V 8 |
| Zwei Proseminare | PS 4 |
| Seminar | S 2 |

d) Ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach

14 WS

- | | |
|--------------------------|--------|
| Vorlesungen | V 8 |
| Zwei Proseminare/Übungen | PS/Ü 4 |
| Seminar | S 2 |

e) nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungserichtungen eines der folgenden Fächer (Wahlfach):

8 WS

- Grundzüge des öffentlichen Rechts
- Europarecht
- Grundzüge des internationalen und ausländischen Privatrechts
- Finanz- und Steuerrecht
- Betriebssoziologie
- Versicherungsbetriebslehre
- Bankbetriebslehre
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Wertpapierrecht
- Organisation
- Planung
- Fremdenverkehrsökonomik
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Grundzüge der Politikwissenschaft
- Ressourcenökonomik
- Produktion und Technologie
- eine weitere, nicht im ersten Studienabschnitt gewählte Fremdsprache
- eine weitere, nicht unter lit. c und d gewählte besondere Betriebswirtschaftslehre

Ist das gewählte Wahlfach keine Fremdsprache, so sind zu absolvieren:

Vorlesungen	V 6
Proseminar	PS 2

Ist das gewählte Wahlfach eine Fremdsprache, so sind zu absolvieren:

Vorlesungen/Übungen	VÜ 6
Praktikum	P 2

5) Die Berechtigung zum Besuch eines Seminars setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar aus dem jeweiligen Fach voraus (§ 10 AHStG).

§ 10 Ausländischer Studienteil

1) Im Rahmen der beiden Auslandssemester sind mindestens zwei der in § 9 Abs. 4 vorgesehenen Pflichtfächer zu absolvieren.

2) Der Stundenumfang der an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen orientiert sich an den in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stundenzahlen, kann aber davon abweichen, wenn es der dortige Studienplan erfordert.

3) Für Studierende, die ihr Auslandsstudium an einer Vertragsuniversität absolvieren, sind die in Anlage I aufgeführten Fächer und Veranstaltungen maßgebend. Studierende, die nach § 2 Abs. 4 an einer von ihnen gewählten Universität studieren, haben die zu belegenden Veranstaltungen vor Antritt des Auslandsstudiums in Absprache mit dem Vorsitzenden der Studienkommission festzulegen. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Studienkommission vorgenommen werden.

§ 11 Diplomarbeit

1) Der Kandidat hat den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch die selbständige Bearbeitung eines Themas in einer Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 AHStG) nachzuweisen.

2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gemäß § 9 Abs. 4 zu entnehmen, sofern diese keine Rechtsfächer sind. Das Thema hat dem internationalen Charakter des Studiums Rechnung tragen und soll bereits vor Antritt des Auslandsstudiums festgelegt werden. Die Vergabe der Diplomarbeit darf allerdings nicht vor Abschluß der ersten Diplomprüfung erfolgen.

3) Der Kandidat hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit nach Maßgabe von Abs. 2 vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen. Die Betreuung des Kandidaten kann auch gemeinsam von einem Innsbrucker und einem ausländischen Universitätslehrer erfolgen. Die Verantwortung für die Betreuung der Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 AHStG und des § 8 Abs. 3 der Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit Internationaler Ausrichtung obliegt allerdings allein dem Innsbrucker Universitätslehrer.

4) Die Diplomarbeit soll nach Möglichkeit (13 Abs. 4 AHStG) in jener Fremdsprache abgefaßt werden, in welcher der ausländische Studienteil absolviert ist.

5) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafürsprechen.

7) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen. Der Innsbrucker Universitätslehrer, der den Verfasser der Diplomarbeit betreut hat, ist vom Präses zum Begutachter zu bestellen. Die Beurteilung durch den Begutachter hat innerhalb von höchstens drei Monaten zu erfolgen.

§ 12 Zweite Diplomprüfung

1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts vor Einzelprüfern abzulegen ist.

2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Internationales Management
2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
3. eine besondere Betriebswirtschaftslehre
4. ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach
5. das nach § 9 Abs. 4 lit. e gewählte Wahlfach

3) Die Prüfung aus den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 Z 1 - 4 besteht, sofern sie im Rahmen des inländischen Studienteils abgelegt wird, aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig. Die Prüfung aus dem Prüfungsfach gemäß Abs. 2 Z 5 ist mündlich abzulegen.

4) Die Form der beiden an der ausländischen Universität abzulegenden Fachprüfungen obliegt der ausländischen Universität in Absprache mit der Studienkommission. Grundsätzlich sollten die Fachprüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Die Begutachtung (Benotung) der Kandidaten erfolgt durch den ausländischen Prüfer auf einem ihm von der Universität Innsbruck ausgehändigten Formblatt (Anlage II).

5) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeit und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles im Rahmen derselben Teilprüfung hat bei den in Innsbruck abzulegenden Fächern höchstens vier Wochen zu betragen.

6) Abgesehen von der Prüfung aus dem Wahlfach gemäß Abs. 2 Ziff. 5 ist der ausländische Studienteil grundsätzlich am Anfang des zweiten Studienabschnittes vor Beginn des inländischen Studienteiles zu absolvieren. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat jedoch auf Antrag des Studierenden zu bewilligen, daß im zweiten Studienabschnitt ein Semester des inländischen Studienteils bereits vor Beginn des ausländischen Studienteils absolviert werden kann, wenn die Absolvierung des ausländischen Studienteils aus organisatorischen Gründen noch nicht möglich ist. Diesfalls können in diesem Semester Lehrveranstaltungen aus allen Pflicht- und Wahlfächern, aber nur die Teilprüfung aus dem Fach gemäß Abs. 2 Z 5 absolviert werden.

§ 13 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung im Rahmen des inländischen Studienteils setzt voraus:

- die vollständige Absolvierung der ersten Diplomprüfung
- die Absolvierung des ausländischen Studienteils mit beiden vorgesehenen Teilprüfungen
- die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 9 Abs. 4 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, soweit bei diesen Lehrveranstaltungen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist.

2) Die Zulassung zur Teilprüfung in dem Wahlfach nach § 12 Abs. 2 Ziff. 5 kann abweichend von Abs. 1 bereits erfolgen, wenn mindestens vier Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung abgelegt wurden.

3) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Approbation der Diplomarbeit.

§ 14 Akademischer Grad

1) An die Absolventen des Diplomstudiums wird nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Prüfungen der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec." verliehen.

2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck anzusuchen. Dem Gesuch ist das Studienbuch anzuschließen.

3) Die Verleihung des akademischen Grads ist zu beurkunden. In der Urkunde ist die ausländische Universität, an der der ausländische Studienteil absolviert wurde, zu benennen.

§ 15 Geltungsdauer

1) Die erstmalige Zulassung (Immatrikulation) zu diesem Studium ist nur bis einschließlich zum Wintersemester 1995/96 möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Neuzulassung zu diesem Studium ausgeschlossen, sofern nicht die Geltungsdauer dieses internationalen Studienprogramms durch eine gesonderte Verordnung erstreckt wird. Die Weiterinskription dieses Studiums ist für bereits zu diesem Studium zugelassene Studierende möglich.

2) Studierende, die dieses Studium nicht bis zum Ablauf des Studienjahres 2000/2001 abgeschlossen haben, können in die Studienrichtung Betriebswirtschaft / Studienzweig Betriebswirtschaft wechseln. Die Inscripation des internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" ist nach Ablauf des Studienjahrs 2000/2001 nicht mehr möglich, sofern nicht eine Verlängerung der Geltungsdauer erfolgt.

3) Im Falle des Abs. 2 werden zurückgelegte Studien zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer der Studienrichtung Betriebswirtschaft eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Erfolgt der Wechsel auf die Studienrichtung Betriebswirtschaft

innerhalb des ersten Studienabschnitts, so sind die fehlenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen; erfolgt der Wechsel nach Abschluß der ersten Diplomprüfung, so sind die fehlenden Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

§ 16 Doktoratsstudium

Absolventen des Studiengangs sind zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugelassen.

§ 17 Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Klaus SCHREDELSEKER

Vorsitzender der Studienkommission für das
internationale Studienprogramm "Wirtschafts-
wissenschaften mit internationaler Ausrich-
tung" an der Universität Innsbruck

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1996/97

Ausgegeben am 17. Jänner 1997

15. Stück

159. Verlautbarung des Studienplanes für das internationale Studienprogramm 'Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung' an der Universität Innsbruck: Neuverlautbarung

Der Studienplan für das internationale Studienprogramm 'Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung' wurde von der Studienkommission für das internationale Studienprogramm 'Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung' an der Universität Innsbruck mit Beschluß vom 5.3.1996 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Erlaß vom 23.12.1996, GZ 91.168/2-I/A/1/96, genehmigt.

Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

**STUDIENPLAN FÜR DAS INTERNATIONALE STUDIENPROGRAMM
'WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG'
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

**Auf der Grundlage der Änderung der Studienordnung
Wirtschaftswissenschaften mit Internationaler Ausrichtung
BGBl. Nr. 502/1996, ausgegeben am 20. September 1996**

STUDIENDAUER UND STUDIENGLIEDERUNG

§ 1 Studiendauer und Studiengliederung

1) Das wirtschaftswissenschaftliche Studium mit internationaler Ausrichtung gliedert sich in den ersten Studienabschnitt, der durch die erste Diplomprüfung abgeschlossen wird, und in den zweiten Studienabschnitt, der durch die zweite Diplomprüfung abgeschlossen wird.

2) Der erste Studienabschnitt umfaßt mindestens vier Studiensemester. Auf Antrag des Studierenden ist die Inskription von einem Semester zu erlassen, wenn der Studierende die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung erfüllt hat.

3) Der zweite Studienabschnitt umfaßt mindestens vier Studiensemester.

§ 2 Ausländischer Studienteil

1) Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens zwei Studiensemester an einer Universität im nichtdeutschsprachigen Ausland, mit der ein entsprechendes Abkommen besteht oder die sich der Studierende nach Abs. 4 gewählt hat, zu absolvieren. Im Rahmen des ausländischen Studienteils sind zwei Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung abzulegen. Mindestens zwei weitere Studiensemester sind an der Universität Innsbruck zu absolvieren.

2) Die Studierenden haben spätestens ein Semester vor Ablegung ihrer ersten Diplomprüfung der Studienkommission mitzuteilen, an welcher ausländischen Universität der ausländische Studienteil absolviert werden soll; dabei können auch Alternativen benannt werden. Die Studienkommission kann für diese Mitteilung Termine setzen.

3) Das Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Vergabe der der Fakultät im Rahmen internationaler Abmachungen zur Verfügung stehenden Studienplätze an den ausländischen Vertragsuniversitäten. Diese Vergabe ist unter Anwendung von studienspezifischen Leistungskriterien und nach Maßgabe der für ein Studium erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse auszuüben. Die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden ausländischen Studienplätze ist öffentlich kundzumachen; dasselbe gilt für die Kriterien, nach denen die Vergabe der ausländischen Studienplätze ausgeübt wird.

4) Studierende, denen ein Studienplatz an einer der Vertragsuniversitäten nicht vermittelt werden konnte, haben die Möglichkeit, sich selbst um einen derartigen Studienplatz zu bemühen. Ihnen obliegt die Pflicht, nachzuweisen, daß die an der von ihnen gewählten Universität besuchten Lehrveranstaltungen und die dort absolvierten Prüfungen den Anforderungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 4 entsprechen.

5) Die Studierenden haben auch während der Absolvierung des ausländischen Studienteils dieses Studiums an der Universität Innsbruck zu inskribieren.

STUDIUM IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT

§ 3 Studienumfang

Der erste Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 1 genannten Pflichtfächern im Ausmaß von 70 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtsstunden.

§ 4 Pflichtfächer

1) Während des ersten Studienabschnittes sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

**a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
einschließlich Datenverarbeitung**

18 WS

davon entfallen auf

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Vorlesungen | |
| | - Sozialsystem | V 2 |
| | - Leistungssystem | V 2 |
| | - Rechnungssystem | V 2 |
| | - Anwendungsorientierte Datenverarbeitung | V 2 |

- | | | |
|----|----------------------|------|
| 2. | Aus den Fachgebieten | |
| | - Sozialsystem | PS 2 |
| | - Leistungssystem | PS 2 |
| | - Rechnungssystem | PS 2 |

ist jeweils ein zweistündiges Proseminar, wobei dasselbe Gebiet nicht zweimal gewählt werden darf, zu absolvieren.

- | | | |
|----|--|------|
| 3. | interdisziplinäres Fallstudienproseminar | PS 2 |
|----|--|------|

- | | | |
|----|---------------|------|
| 4. | EDV-Praktikum | PK 2 |
|----|---------------|------|

- b) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte** **12 WS**
- Vorlesungen V 10
Proseminar/Übung PS 2
- c) Grundzüge des Privatrechts** **8 WS**
- Grundzüge des bürgerlichen Rechts -
Allgemeiner Teil V 1
Schuldrecht - Allgemeiner Teil V 2
Wettbewerbs-, Markenrecht, Konsumentenschutz V 1
Handels- und Gesellschaftsrecht V 2
Proseminar aus dem Privatrecht PS 2
- d) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler** **8 WS**
- Mathematik V 2
Statistik V 4
wahlweise Mathematik oder Statistik PS 2
- e) Grundzüge und Methoden der Soziologie** **8 WS**
- Einführung in die Soziologie V 2
Methoden der empirischen Sozialforschung V 2
Soziologische Modelle und ihre Anwendung auf
die industrielle Gesellschaft V 2
Proseminar PS 2
- f) Eine Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)** **8 WS**
- Studium von Wirtschaftstexten, Diskussionen, VÜ 4
Landeskunde PK 4
Praktikum
- g) Eine weitere Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)** **8 WS**
- Studium von Wirtschaftstexten, Diskussionen, VÜ 4
Landeskunde PK 4
Praktikum

2) Der Studierende muß als eine der beiden Fremdsprachen Englisch wählen.

3) Ausländische Studierende sind berechtigt, im Rahmen des Prüfungsfaches "Grundzüge des Privatrechts" anstelle des österreichischen Rechtsgebietes das entsprechende Rechtsgebiet ihres Heimatstaates zu wählen, sofern solche Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck regelmäßig angeboten werden; außerdem ist diesbezüglich bei ausländischen Studierenden die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 21 AHStG aus dem Recht ihres Heimatstaates zulässig.

ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

§ 5 Prüfungsfächer

1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung
2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
3. Grundzüge des Privatrechts
4. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler
5. Grundzüge und Methoden der Soziologie
6. Eine lebende Fremdsprache
7. Eine weitere lebende Fremdsprache

2) Ausländische Studierende können an Stelle der genannten österreichischen Rechtsgebiete auch die entsprechenden Rechtsfächer aus dem Recht ihres Heimatstaates wählen; bereits in ihrem Heimatstaat abgelegte Rechtsprüfungen können nach § 21 AHStG anerkannt werden.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzulegen ist.

2) Die Teilprüfungen aus den in § 5 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 4 genannten Fächern sind schriftlich, die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzulegen.

§ 7 Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung

1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung ist beim Präses der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung zu beantragen.

2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Erbringung der im Studienplan gem. § 27 Abs. 2 des AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach voraus.

3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt den Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen. Die Ergänzungsprüfung aus Rechnungswesen umfaßt zwei schriftliche Prüfungsteile im Ausmaß von je zwei Stunden aus den Teilbereichen "Buchhaltung und Bilanzierung" und "Kostenlehre und Kostenrechnung".

4) Es ist durch entsprechende Universitätslehrveranstaltungen vorzusorgen, daß die für den Nachweis erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 3 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck erworben werden können.

5) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung kann im Fall der Studiendauerverkürzung gem. § 1 Abs. 2 frühestens Ende des dritten Semesters erfolgen.

§ 8 Zeugnis

Über das Bestehen der ersten Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Prüfungsfächer sowie die erbrachten Leistungen aufgeführt werden.

STUDIUM IM ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

§ 9 Studienumfang

1) Der zweite Studienabschnitt gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil (zwei Semester) wird an einer Universität im nicht-deutschsprachigen Ausland absolviert; der zweite Teil (zwei Semester) wird an der Universität Innsbruck absolviert.

2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 Semesterwochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gemäß Abs. 4. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

3) Jeder Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

4) Während des zweiten Studienabschnittes sind an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren

a) Internationales Management

12 WS

Aus den Fachgebieten:

- Internationale Unternehmensführung	V 2
- Internationales Marketing	V 2
- Internationale Finanzierungen	V 2
- Vergleichende Industrielle Beziehungen	V 2
- Internationales Personalmanagement	V 2
- Internationale Rechnungslegung	V 2
- Vergleichendes Verwaltungsmanagement	V 2
- Grundzüge der internationalen Besteuerung	V 2

sind mindestens drei Vorlesungen zu hören.

Aus diesen genannten Fachgebieten sind an Seminaren und Proseminaren zu absolvieren

entweder

- ein Projekt- oder Fallstudienseminar	S 4
- und ein Proseminar	PS 2

oder

- ein Seminar	S 2
- und ein Proseminar	PS 2
- und ein Unternehmensplanspiel-, ein Projekt- oder ein Fallstudienseminar	PS 2

b) Internationale Wirtschaftsbeziehungen

12 WS

- Außenwirtschaft	V 4
- Aus den Fachgebieten	
- Internationale öffentliche Finanzen	V 2
- Entwicklungsökonomik	V 2
- Wirtschaftsordnungen und Wirt- schaftssysteme	V 2
- Wirtschaftsgeschichte	V 2

ist mindestens eine weitere Vorlesung zu hören.

Aus diesen Fachgebieten sind an Seminaren und Proseminaren/Übungen zu absolvieren:

- | | |
|----------------------------|--------|
| - zwei Proseminare/Übungen | PS/Ü 4 |
| - ein Seminar | S 2 |

c) Eine besondere Betriebswirtschaftslehre **14 WS**

- | | |
|------------------|------|
| Vorlesungen | V 8 |
| Zwei Proseminare | PS 4 |
| Seminar | S 2 |

d) Ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach **14 WS**

- | | |
|--------------------------|--------|
| Vorlesungen | V 8 |
| Zwei Proseminare/Übungen | PS/Ü 4 |
| Seminar | S 2 |

e) nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen eines der folgenden Fächer (Wahlfach): **8 WS**

- Grundzüge des öffentlichen Rechts
- Europarecht
- Grundzüge des internationalen und ausländischen Privatrechts
- Finanz- und Steuerrecht
- Betriebssoziologie
- Versicherungsbetriebslehre
- Bankbetriebslehre
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Wertpapierrecht
- Organisation
- Planung
- Fremdenverkehrsökonomik
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Grundzüge der Politikwissenschaft
- Ressourcenökonomik
- Produktion und Technologie
- eine weitere, nicht im ersten Studienabschnitt gewählte Fremdsprache
- eine weitere, nicht unter lit. c und d gewählte besondere Betriebswirtschaftslehre

Ist das gewählte Wahlfach keine Fremdsprache, so sind zu absolvieren:

- | | |
|-------------|------|
| Vorlesungen | V 6 |
| Proseminar | PS 2 |

Ist das gewählte Wahlfach eine Fremdsprache, so sind zu absolvieren:

- | | |
|---------------------|------|
| Vorlesungen/Übungen | VÜ 4 |
| Praktikum | PK 4 |

5) Die Berechtigung zum Besuch eines Seminars setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar aus dem jeweiligen Fach voraus (§ 10 AHStG).

§ 10 Ausländischer Studienteil

- 1) Im Rahmen der beiden Auslandssemester sind mindestens zwei der in § 9 Abs. 4 vorgesehenen Pflichtfächer zu absolvieren.
- 2) Der Stundenumfang der an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen orientiert sich an den in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stundenzahlen, kann aber davon abweichen, wenn es der dortige Studienplan erfordert.
- 3) Für Studierende, die ihr Auslandsstudium an einer Vertragsuniversität absolvieren, sind die in Anlage I aufgeführten Fächer und Veranstaltungen maßgebend. Studierende, die nach § 2 Abs. 4 an einer von ihnen gewählten Universität studieren, haben die zu belegenden Veranstaltungen vor Antritt des Auslandsstudiums in Absprache mit dem Vorsitzenden der Studienkommission festzulegen. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Studienkommission vorgenommen werden.

§ 11 Diplomarbeit

- 1) Der Kandidat hat den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch die selbständige Bearbeitung eines Themas in einer Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 AHStG) nachzuweisen.
- 2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gemäß § 9 Abs. 4 zu entnehmen, sofern diese keine Rechtsfächer sind. Das Thema hat dem internationalen Charakter des Studiums Rechnung zu tragen und soll bereits vor Antritt des Auslandsstudiums festgelegt werden. Die Vergabe der Diplomarbeit darf allerdings nicht vor Abschluß der ersten Diplomprüfung erfolgen.
- 3) Der Kandidat hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit nach Maßgabe von Abs. 2 vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen. Die Betreuung des Kandidaten kann auch gemeinsam von einem Innsbrucker und einem ausländischen Universitätslehrer erfolgen. Die Verantwortung für die Betreuung der Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 AHStG und des § 8 Abs. 3 der Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit Internationaler Ausrichtung obliegt allerdings allein dem Innsbrucker Universitätslehrer.
- 4) Die Diplomarbeit soll nach Möglichkeit (§ 13 Abs. 4 AHStG) in jener Fremdsprache abgefaßt werden, in welcher der ausländische Studienteil absolviert ist.
- 5) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafürsprechen.
- 6) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen. Der Innsbrucker Universitätslehrer, der den Verfasser der Diplomarbeit betreut hat, ist vom Präses zum Begutachter zu bestellen. Die Beurteilung durch den Begutachter hat innerhalb von höchstens drei Monaten zu erfolgen.

§ 12 Zweite Diplomprüfung

- 1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts vor Einzelprüfern abzulegen ist.

2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Internationales Management
2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
3. eine besondere Betriebswirtschaftslehre
4. ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach
5. das nach § 9 Abs. 4 lit. e gewählte Wahlfach

3) Die Prüfung aus den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 Z 1 - 4 besteht, sofern sie im Rahmen des inländischen Studienteils abgelegt wird, aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig. Die Prüfung aus dem Prüfungsfach gemäß Abs. 2 Z 5 ist mündlich abzulegen.

4) Die Form der beiden an der ausländischen Universität abzulegenden Fachprüfungen obliegt der ausländischen Universität in Absprache mit der Studienkommission. Grundsätzlich sollten die Fachprüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Die Begutachtung (Benotung) der Kandidaten erfolgt durch den ausländischen Prüfer auf einem ihm von der Universität Innsbruck ausgehändigten Formblatt (Anlage II).

5) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeit und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles im Rahmen derselben Teilprüfung hat bei den in Innsbruck abzulegenden Fächern höchstens vier Wochen zu betragen.

6) Abgesehen von der Prüfung aus dem Wahlfach gemäß Abs. 2 Z 5 ist der ausländische Studienteil grundsätzlich am Anfang des zweiten Studienabschnittes vor Beginn des inländischen Studienteils zu absolvieren. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat jedoch auf Antrag des Studierenden zu bewilligen, daß im zweiten Studienabschnitt ein Semester des inländischen Studienteils bereits vor Beginn des ausländischen Studienteils absolviert werden kann, wenn die Absolvierung des ausländischen Studienteils aus organisatorischen Gründen noch nicht möglich ist. Diesfalls können in diesem Semester Lehrveranstaltungen aus allen Pflicht- und Wahlfächern, aber nur die Teilprüfung aus dem Fach gemäß Abs. 2 Z 5 absolviert werden.

7) Wird im Rahmen des ausländischen Studienteils die besondere Betriebswirtschaftslehre "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre" gewählt, so kann an der Universität Innsbruck dieses Fach neuerlich im Rahmen des inländischen Studienteils gewählt werden.

§ 13 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung im Rahmen des inländischen Studienteils setzt voraus:

- die vollständige Absolvierung der ersten Diplomprüfung
- die Absolvierung des ausländischen Studienteils mit beiden vorgesehenen Teilprüfungen
- die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 9 Abs. 4 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, soweit bei diesen Lehrveranstaltungen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist.

2) Die Zulassung zur Teilprüfung in dem Wahlfach nach § 12 Abs. 2 Z 5 kann abweichend von Abs. 1 bereits erfolgen, wenn mindestens vier Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung abgelegt wurden.

3) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Approbation der Diplomarbeit.

§ 14 Akademischer Grad

- 1) An die Absolventen des Diplomstudiums wird nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Prüfungen der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec." verliehen.
- 2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck anzusuchen. Dem Gesuch ist das Studienbuch anzuschließen.
- 3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist die ausländische Universität, an der der ausländische Studienteil absolviert wurde, zu benennen.

§ 15 Geltungsdauer

- 1) Die erstmalige Zulassung (Immatrikulation) zu diesem Studium ist bis einschließlich Wintersemester 1999/2000 möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Neuzulassung zu diesem Studium ausgeschlossen, sofern nicht die Geltungsdauer dieses internationalen Studienprogramms durch eine gesonderte Verordnung erstreckt wird. Die Weiterinskription dieses Studiums ist für bereits zu diesem Studium zugelassene Studierende möglich.
- 2) Studierende, die dieses Studium nicht bis zum Ablauf des Studienjahres 2004/2005 abgeschlossen haben, können in die Studienrichtung Betriebswirtschaft / Studienzweig Betriebswirtschaft wechseln. Die Insription des internationalen Studienprogramms "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" ist nach Ablauf des Studienjahrs 2004/2005 nicht mehr möglich, sofern nicht eine Verlängerung der Geltungsdauer erfolgt.
- 3) Im Falle des Abs. 2 werden zurückgelegte Studien zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer der Studienrichtung Betriebswirtschaft eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Erfolgt der Wechsel auf die Studienrichtung Betriebswirtschaft innerhalb des ersten Studienabschnitts, so sind die fehlenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen; erfolgt der Wechsel nach Abschluß der ersten Diplomprüfung, so sind die fehlenden Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

§ 16 Doktoratsstudium

Absolventen des Studiengangs sind zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugelassen.

§ 17 Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ.Prof.Dr. Klaus SCHREDELSEKER
Vorsitzender der Studienkommission für das
internationale Studienprogramm 'Wirtschafts-
wissenschaften mit internationaler Ausrich-
tung' an der Universität Innsbruck
